

# BÜRGERINFO ABWASSER 7

## Schwimmbadabwässer richtig entsorgen

Im privaten Bereich werden aufblasbare Pools, Whirlpools, temporäre Aufstellbecken und Swimmingpools verwendet. Bei deren Betrieb fallen unterschiedliche Abwässer an, die fachgerecht entsorgt werden müssen.

Aufblasbare Pools ohne technische Einrichtungen zur Wasseraufbereitung besitzen zumeist nur ein Volumen von etwa 200 – 1.200 l, wobei das Beckenwasser nach Gebrauch zumeist oberflächlich versickert wird. Whirlpools mit einem Volumen von > 600 l werden zumeist länger genutzt und besitzen ev. auch Anschwemmfilter. Größere temporäre Aufstellbecken (12 – 50 m<sup>3</sup>) besitzen zumeist eine einfache Wasseraufbereitung. Swimmingpools (im Freien oder eingehaust) weisen zumeist ein Wasservolumen von 15 – 50 m<sup>3</sup> auf und besitzen aufwendige technische Einrichtungen für die Beckenwasseraufbereitung.

Aufbereitete Beckenwässer sowie deren Spül- und Abwässer enthalten Desinfektionsmittel und/oder Biozide sowie weitere Aufbereitungschemikalien. Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich auf die derzeit im Einsatz stehenden Wasseraufbereitungsmaßnahmen wie z.B. Aktivchlorpräparate oder Brom-Tabs sowie anorganische pH-Korrektur- und Flockungshilfsmitteln. Eine sinnvolle Anwendung auf Beckenwasser, welches mit Aktivsauerstoff behandelt wurde, wird empfohlen.

## Filter-, Spül- und Reinigungswässer

Alle Abwässer der Badwasseraufbereitung wie Spül- und Reinigungswässer (inklusive der Filterrückspülwässer) sind in einen Mischwasser- oder Schmutzwasserkanal abzuleiten.



Filter mit Pumpe und Verrohrung

## Beckenwässer

Im Regelfall werden die Beckenwässer einmal jährlich bei der Entleerung bzw. beim Ein- und Auswintern der Anlage direkt in eine Kanalisation eingeleitet.

Beckenwässer mit Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l können auch außerhalb von Grundwasserschutz- und -schongebieten auf eigenem Grund und Boden flächig über eine geschlossene Grünvegetation (Wiese/Rasen) versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.



Swimmingpool

## Voraussetzungen dafür:

- Bei Oberflächenversickerung ist eine ausreichend große Fläche mit entsprechender Sickerfähigkeit auszuwählen. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln muss zumindest 48 Stunden (besser 1 Woche) zugewartet werden, bis ein Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l unterschritten wird. Vor dem Ausleiten des Beckenwassers ist die Einhaltung dieses Grenzwertes (z. B. mittels im Fachhandel erhältlicher Teststreifen, Farbvergleichstester oder Colorimeter) zu überprüfen.



Teststreifen



Farbvergleich-Pooltester



Elektronischer Pooltester

- Die Einleitung von Beckenwässern in ein Gewässer darf keine Erhöhung der Temperatur und keine mehr als 10 %-ige Erhöhung der Wasserführung verursachen. Schwallartige Einleitungen sind zu vermeiden.

Beckenwässer dürfen, da sie Chemikalien beinhalten, nicht ohne Bodenpassage in das Grundwasser eingebracht werden. Die Schachtversickerung sowie die Einleitung in ein Gewässer mittels Verrohrung bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung.

Beckenwässer, die Überwinterungszusätze, biozide Chemikalien (wie z.B. Algenbekämpfungsmittel – „Algi-zide“) sowie mehr als 300 g Salz/m<sup>3</sup> (Natriumchlorid) enthalten, dürfen nicht versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden, sondern sind in einen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

## Hinweise aus der Praxis:

Durch eine fachmännische bauliche und technische Ausführung der Badeanlage kann auch die versehentliche Ableitung von Spül- und Reinigungswässern außerhalb der Schmutzwasserkanalisation von vorne herein unterbunden werden.

Reste von Schwimmbadchemikalien dürfen unter keinen Umständen (auch nicht nach Verdünnung!) in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder auf sonstige Weise in die Umwelt „entsorgt“ werden. Nicht mehr benötigte Schwimmbadchemikalien sind als Problemstoffe bei den Sammelstellen der Gemeinden abzugeben.



Schwimmbadchemikalien

## Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zum Thema:

- Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF, insbesondere § 32 und § 32a
- AEV Wasseraufbereitung, BGBl. 1995/892 idgF
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. II 98/2010
- Bau- und Kanalisationsgesetze
- ÖVS-Empfehlungen für die Errichtung von privaten Schwimmbädern (2020)
- Betriebsanleitung Schwimmbadhersteller